

den Staatsanwalt und mit den eventuell zu beachtenden Besonderheiten der Tat bekannt machen. Schließlich muß die Anklageschrift durch Benennung der Beweismittel dem Gericht einen Überblick über den Stand der Aufklärung geben.

Vor allem aber muß die Anklageschrift das Gericht überzeugen, daß es notwendig ist, in dem konkreten Fall ein gerichtliches Verfahren durchzuführen. Das verpflichtet den Staatsanwalt, in jedem Einzelfall verantwortungsbewußt zu prüfen, ob die Ermittlungen, wie das Gesetz in § 168 StPO sagt, genügend Anlaß zur Erhebung der Anklage bieten. An diesen genügend Anlaß zur Erhebung der Anklage dürften, da die Anklageschrift eine der wichtigsten Unterlagen für die gerichtliche Prüfung im Eröffnungsverfahren darstellt und das Gericht nicht zuletzt von ihr ausgehend entscheidet, ob die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen ist oder nicht, etwa dieselben Anforderungen zu stellen sein wie an den hinreichenden Tatverdacht. Genügend Anlaß wird also gegeben sein, wenn die Ermittlungsergebnisse auf die Verwirklichung aller objektiven und subjektiven Merkmale eines bestimmten Straftatbestandes schließen lassen und der Staatsanwalt deshalb überzeugt ist, daß der Beschuldigte in der gerichtlichen Hauptverhandlung der Tat überführt werden wird. Diese Überzeugung des Staatsanwalts muß in der Anklageschrift zum Ausdruck kommen.

Schließlich, aber nicht zuletzt ist die Anklage ein gegen den Beschuldigten gerichteter Vorwurf. In diesem Zusammenhang ist zweierlei zu beachten: Mit der Erhebung der Anklage verfolgt der Staatsanwalt das Ziel, daß der Beschuldigte für die von ihm begangene Tat vom Gericht zur Verantwortung gezogen wird. Das ist für den betroffenen Bürger eine sehr ernste und schwerwiegende Angelegenheit und unterstreicht noch einmal die Verantwortung des Staatsanwalts, die mit der Erhebung der Anklage verbunden ist. Ist die Erhebung der Anklage nach der Überzeugung des Staatsanwalts durch die vorliegenden Beweise gerechtfertigt und notwendig, dann — und das ist der zweite Punkt, der in diesem Zusammenhang zu beachten ist — kommt es bei der Gestaltung des Inhalts der Anklageschrift darauf an, dem Beschuldigten zu zeigen, daß seine Handlung gesellschaftsgefährlich, moralisch-politisch verwerflich und strafrechtswidrig ist und daß es deshalb notwendig ist, ihn zu bestrafen. Darüber hinaus soll die Anklageschrift den Beschuldigten mit den Einzelheiten des gegen ihn erhobenen Vorwurfs bekannt machen, sie soll ihm die Beweise für die ihn belastenden Umstände nennen und ihm so aus-